

Gemeinde Rottenacker

A u s z u g aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates	Verhandelt am 19.04.2016 Normalzahl: 10; anwesend: 09; abwesend: 1 Mitglied Vorsitzender: Bürgermeister Hauler entschuldigt: Heinrich Dommer
--	--

Außerdem anwesend: Herr Marc Walter, VG Munderkingen bei § 16

§ 16

Erlass einer Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Dazu kann der Vorsitzende Herrn Marc Walter von der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen begrüßen.

Mit diesem Thema haben sich über kurz oder lang alle Gemeinden zu befassen, um für die Zukunft eine geordnete Handhabe zur Benutzung der entsprechenden Unterkünfte und damit auch Kontrollmöglichkeiten zu haben. Herr Walter erläutert dem Gemeinderat den erstellten Satzungsentwurf im Detail. Dieser orientiert sich im Wesentlichen an der Mustersatzung des Gemeindetags und genießt damit Rechtssicherheit. Er informiert insbesondere zu den Bestimmungen zur Benutzung der überlassenen Räume, des Hausrechts mit Hausordnung bis hin zur Instandhaltung der Gebäulichkeiten. Auch ist der Ersatz der Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte geregelt. Als zur Unterkunft überlassene Räume sollen aktuell die Objekte Mausberg 11 (einfache Ausstattung), Konrad-Sam-Str. 29 (einfache Ausstattung), Gutenberggäßle 8 (mittlere Ausstattung) und Blumenstraße 1 (gute Ausstattung) ausgewiesen werden.

Bürgermeister Hauler geht anschließend auf die aufgestellte und dem Gemeinderat vorliegende Kalkulation der zu erhebenden Gebührensätze ein. Das Landratsamt habe die Unterlagen vorab erhalten und habe keine Beanstandung mitgeteilt. Die Kalkulation orientiert sich größtenteils an den Erläuterungen zum Satzungsmuster. Die besondere Situation in Rottenacker mit derzeit 4 verschiedenen Unterkünften erfordere eine weitere Differenzierung um insgesamt ein sachgerechtes Ergebnis zu erhalten. Entsprechend soll eine personenbezogene Gebühr festgelegt werden. Für die Kalkulation wurde von einer „Normalbelegung“ ausgegangen. Dazu wurden sämtliche Gebäudekosten und Betriebskosten ebenfalls prognostiziert. Der Anteil personenbezogener Gebäudekosten wurde gestaffelt nach Ausstattungsart und liegt im Monat bei je 64,00 – 110,00 €. Der Anteil personenbezogener Betriebskosten soll hingegen insgesamt für alle Objekte mit 98,00 € je Person und Monat einheitlich festgesetzt werden.

Nach einer kurzen Beratung

beschließt

der Gemeinderat (einstimmig), wie vorgeschlagen, die im Entwurf vorliegende Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften zu

erlassen. Das Gremium billigt insbesondere die dazu erstellte Kalkulation mit allen enthaltenen Prognosen.



**Gemeinde Rottenacker
Alb-Donau-Kreis**

**Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünften**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker am 19.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

**I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünfte**

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Rottenacker betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Rottenacker bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde Rottenacker bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

**II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünfte**

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Rottenacker. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) In folgenden Gebäuden werden Unterkünfte zur Verfügung gestellt:
 1. Mausberg 11 (einfache Ausstattung)
 2. Konrad-Sam-Straße 29 (einfache Ausstattung)
 3. Gutenberggäßle 8 (mittlere Ausstattung)
 4. Blumenstraße 1 (gute Ausstattung)

Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde Rottenacker unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten. Das gilt auch für das Gebäude insgesamt und die zugehörigen Flächen und Anlagen.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Rottenacker, wenn er
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von max. 7 Tagen Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder einen Gegenstand aufstellen will;
 4. ausnahmsweise ein Tier in der Unterkunft halten will (Tiere sind generell verboten);

5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug oder einen Gegenstand abstellen will;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde Rottenacker insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
 - (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
 - (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn gefährdet oder belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
 - (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Rottenacker diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
 - (9) Die Gemeinde Rottenacker kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
 - (10) Die Beauftragten der Gemeinde Rottenacker sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Rottenacker Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde Rottenacker unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen

Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Rottenacker auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle überlassenen oder nachträglich angefertigten Schlüssel, sind der Gemeinde Rottenacker bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Rottenacker oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde Rottenacker kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde Rottenacker, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Rottenacker keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

Personenbezogene nach Gebäudezustand / Ausstattung gestaffelte Gebühr (Gebäudegebühr) ohne Betriebskosten

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der (personenbezogenen gestaffelten) Gebäudegebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die personenbezogene gestaffelte Gebäudegebühr ohne Betriebskosten beträgt bei einem Wohnplatz
 - mit einfacher Ausstattung (§ 4 Abs. 1) 64,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat
 - mit mittlerer Ausstattung (§ 4 Abs. 1) 76,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat
 - mit guter Ausstattung (§ 4 Abs. 1) 110,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.

zuzüglich personenbezogener einheitlicher Betriebskostenpauschalgebühr

- (3) Neben der Gebäudegebühr nach Absatz 2 wird eine einheitliche Betriebskostenpauschalgebühr pro Person erhoben.
- (4) Die Betriebskostenpauschalgebühr beträgt je Person und Kalendermonat 98,00 Euro.

- (5) Bei der Errechnung der Gebäudegebühr (Absatz 1 und 2) und der Betriebskostenpauschalgebühr (Absatz 3 und 4) nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis zu § 15:

Die Benutzungsgebühr ist als Monatsgebühr ausgestaltet. Damit die Gebühr nicht gem. § 15 der o.a. Satzung jeden Monat erneut durch Bescheid festgesetzt werden muss, empfiehlt es sich, einen sog. Dauerbescheid gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 c) KAG zu erlassen. Danach kann ein Bescheid über eine Abgabe für einen bestimmten Zeitabschnitt (hier: Monat) bestimmen, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe nicht ändern.

§ 17

Bericht der Arbeitsgruppe „Verkehr“

Wie an dieser Stelle berichtet, wurde aus der Mitte des Gemeinderats u.a. die Arbeitsgruppe „Verkehr“ gebildet. Dieser Arbeitsgruppe gehören die Ge-

meinderäte Moll, Walter und Schneider an, die sich in den vergangenen Monaten intensiv mit Themen wie Straßenschäden, Beschilderung, Verkehrsführung, Bepflanzungen etc. beschäftigt bzw. diese bewertet haben. Unter anderem wurde eine To-Do-Liste mit ca. 30 festgestellten kleineren Mängeln aufgestellt, die vom Bauhof abgearbeitet wird bzw. zum Teil bereits abgearbeitet ist. Es sei dies, so Gemeinderat Moll, eine Liste, die ständig abgearbeitet und ergänzt werden könne.

Im Einzelnen spricht er eine evtl. Geschwindigkeitsmessanlage in der Bahnhofstraße an. Hier wurden ähnliche Geschwindigkeitsüberschreitungen gemessen wie in der Kirchstraße. Allerdings sei die Gefahrenlage aus Sicht der AG Verkehr nicht vergleichbar. Es gäbe kaum Kreuzungsverkehr und viel weniger jüngere Schulkinder. Im Rahmen des Landessanierungsprogrammes soll erst – so der Vorsitzende – geklärt werden, was investiv ggfs. verändert werde. Der „Antrag“ solle solange ruhen.

Anschließend geht er auf den Fußgängerüberweg bei der Schule ein. Beim besagten Überweg seien in der Vergangenheit – wenn auch von einem begrenzten Personenkreis – viele Verstöße angezeigt worden. Vor Ort seien sowohl er als auch der Vorsitzende gewesen. Bei diesen Ortsterminen habe man allerdings kaum Verstöße beobachten können. Dennoch seien die Verkehrsbehörden gehalten, in solchen Fällen zu prüfen, ob Optimierungen möglich sind. Es sei festgestellt worden, dass die Einsicht auf den Fußgängerüberweg aus Richtung Munderkingen verbessert werden könnte. Allerdings müsste hierzu Parkfläche entfallen.

Im Gremium wird unterschiedlich debattiert. Diese Parkfläche sei gerade für ältere Friedhofsbesucher sehr gut geeignet. In Städten reiche es auch aus, wenn 5 Meter vor und hinter dem Überweg nicht geparkt werde. Insgesamt aber würden sich, wie auch immer wieder beobachtet werde, die Kinder am Fußgängerüberweg vorbildlich verhalten.

Nach weiterer Beratung greift das Gremium den Vorschlag von Gemeinderat Riepl auf und

beschließt

bei Enthaltung von Gemeinderat Härter und Hertenberger die Einsehbarkeit des Fußgängerüberwegs aus Fahrtrichtung Munderkingen dadurch zu verbessern, als man auf den ersten Parkplatz vor dem Überweg zunächst einmal „provisorisch“ verzichtet, indem man dort z.B. einen niedrigen Pflanzkübel anbringt.

Offen lässt der Vorsitzende hingegen eine evtl. künftig mögliche Tempo-30-Regelung im Bereich etwa ab der Blumenstraße bis Einmündung Konrad-Samstraße, was die Gesamtsituation wesentlich mit beeinflussen würde. Tempo-30-Regelungen auf Hauptstraßen seien im Schulbereich auf Initiative des Bundesverkehrsministeriums wohl schon bald umsetzbar aber jetzt noch nicht spruchreif. Eine Tempo-30-Regelung könnte hier auch durch die stationäre Verkehrsanlage kontrolliert werden, was die Akzeptanz und Einhaltung fördert.

Abschließend dankt der Vorsitzende der Arbeitsgruppe „Verkehr“ für die Ausarbeitung sowie Erläuterung.

§ 18

Abschluss Ingenieurvertrag „Blumenstraße“

In der Sitzung vom 25.02.2016 - § 7 - hatte der Gemeinderat beschlossen, in der Blumenstraße eine Generalsanierung durchzuführen. Diese beinhaltet den Austausch der Wasserleitung samt Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich, Kanalerneuerung in offener Bauweise mit Erneuerung der Hausanschlüsse, Einlegen von Glasfaserleitungen, Erneuerung der Straßenbeleuchtung sowie Erneuerung der Kiestragschicht und des Asphaltbelags (Straße und Gehweg) inkl. Randsteine.

Weil das Ingenieurbüro Schranz, Bad Saulgau, bereits die Voruntersuchungen erarbeitet hat, sei beabsichtigt, so Bürgermeister Hauler, die Planung bis zur Vergabe an dieses Büro zu vergeben. Anregungen der Anwohner und Vorschläge des Gemeinderats können und sollen während der Planungsphase eingebracht werden. Welche Vorschläge oder Maßnahmen dann tatsächlich weiterverfolgt und evtl. umgesetzt werden, werde man bei einer gemeinsamen Begehung vor Ort festzulegen haben.

Danach

beschließt

der Gemeinderat einstimmig entsprechend dem vorliegenden Honorarangebot dem Büro Schranz, Bad Saulgau den Planungsauftrag zu erteilen. Die Ingenieurleistungen sind in der Honorarzone 2 (unten bzw. Mitte) mit den besonderen Leistungen Entwurfsvermessung, Bestandsplanerstellung sowie 5 % pauschale Nebenkosten angesetzt.

Die Leistungsphase 8 und 9 (Bauoberleitung und Objektbetreuung), Sicherheitskoordination sowie die örtliche Bauüberwachung werden vom Verbandsbauamt der VG Munderkingen erbracht. Bei ca. 310.000,- € Baukosten ist mit einem Honorar an das Büro Schranz von ca. 37.000,- € zu rechnen.

§ 19

Bekanntgaben, Verschiedenes, Anträge

1. Im Baugebiet Kapellenäcker BA I seien nun alle Bauplätze zugeteilt. Im zweiten Halbjahr 2016 werde man, wie beschlossen, die Erschließung der weiteren 11 Bauplätze (Bauabschnitt II) angehen und ausführen lassen. Es sei, so der Vorsitzende, im Gemeinderat dann auch ggf. über die bisherige Vergabepraxis neu zu beraten. Künftighin sei die Gemeinde aufgefordert, die Innenentwicklung voranzutreiben, d.h es werde zunehmend schwieriger neues Bauland im Außenbereich auszuweisen.
2. Auf Nachfrage von Gemeinderat Haaga berichtet Bürgermeister Hauler, dass der beim „Roosplatz“ aufgestellte Storch „Emma“ allen VG-Gemeinden zu Repräsentativzwecken leihweise zur Verfügung steht und dieses Jahr nun also in Rottenacker die Bewohner und Gäste erfreuen darf.

3. Dass der Durchgang von der Eichendorffstraße zum Gutenberggäßle über das inzwischen gemeindeeigene Grundstück (ehem. Schildknecht) nicht als Fußweg gewidmet ist, antwortet Bürgermeister Hauler auf Nachfrage von Gemeinderat Zimmer. Wer diese "Abkürzung" dennoch nutze tue dies, z.B. bei fehlendem Winterdienst, auf eigene Gefahr.
